

**Besondere Vertragsbedingungen „dbc“ der
C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik
mbH („C&P“) für die Erbringung von Rechenzent-
rumsleistungen –
„dbc deutschlands business-cloud“**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen „dbc deutschlands business-cloud“ („dbc“) („**BV-RZ-dbc**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen C&P und dem jeweiligen Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechenzentrumsleistungen („**RZ-Leistungen**“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen C&P und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese BV-RZ-dbc ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C&P („**AGB**“), die neben diesen BV-RZ-dbc Vertragsbestandteil sind.

2. Leistungsumfang, Subunternehmer

2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beinhalten die von C&P zu erbringenden RZ-Leistungen folgende Leistungen:

- Zeitlich auf die Laufzeit des RZ-Nutzungsvertrags beschränkte Servernutzung (Serverhosting) für den Betrieb der jeweiligen Software mit einer Verfügbarkeit von 99% im Mittel eines Jahres während der folgenden Nutzungszeiten: Mo. – Fr. von 5.00 – 24.00 Uhr, Sa. von 7.00 – 23.00 Uhr und So. von 7.00 – 22.00 Uhr; zur Klarstellung: C&P schuldet keine Verfügbarkeit von Software; maßgeblicher Leistungsübergabe- und Messpunkt für die Erreichung der vereinbarten Verfügbarkeit ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums;
- Tägliche Datensicherung (sofern bestellt) und
- verschlüsselter Zugang, Notstromversorgung.

Weitergehende Leistungen werden von C&P nur gegen gesonderte Vergütung angeboten.

2.2 C&P ist berechtigt, zur Erbringung der RZ-Leistungen Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) einzusetzen.

3. Leistungsmängel

3.1 Der Kunde wird C&P unverzüglich beim Auftreten von Leistungsmängeln informieren. C&P wird mit

der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel unmittelbar nach Kenntnisnahme durch C&P beginnen sowie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein erneutes Auftreten des Leistungsmangels in Zukunft zu verhindern.

3.2 C&P wird dem Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben lässt, wird sich C&P bemühen, eine Behelfslösung bereitzustellen.

3.3 In den Vertragsunterlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB/§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als „selbständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ bezeichnet sind.

3.4 Soweit auf die Leistungen von C&P Mietrecht Anwendung findet, gilt ergänzend das Folgende: Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn C&P ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die verschuldensunabhängige Haftung von C&P für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte gemäß §§ 536, 536a BGB wegen eines Mangels der Leistungen erst dann geltend machen, wenn die Beseitigung eines Mangels fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn C&P hinreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie von C&P verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Es gilt auch als Behebung des Mangels, wenn C&P dem Kunden Wege aufzeigt, den Mangel der Leistungen durch eine Umgehungslösung zu umgehen (sog. „Workaround“), soweit die Nutzung der geschuldeten Leistung durch die Umgehung nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

4. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird die für den Zugang zum Rechenzentrum benötigten Leitungen (z.B. WAN/LAN), Netzwerkkomponenten und die sonstige notwendige technische Infrastruktur bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt (Router-Ausgang des Rechenzentrums) in eigener Verantwortung beistellen.
- 4.2 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die seinen Mitarbeitern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt und nicht an unberechtigte Nutzer weitergegeben werden.

5. Datenschutz

- 5.1 Soweit C&P im Rahmen der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, bietet C&P den Abschluss eines entsprechenden Vertrags zur Auftragsverarbeitung an. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird dann Bestandteil dieser AGB. Entschließt sich der Kunde als verantwortliche Stelle diesen Vertrag abzuschließen, wird er C&P zur Zusendung des Vertrages auffordern. Der Kunde wird den Vertrag unterschrieben an C&P zurücksenden.
- 5.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird C&P die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.
- 5.3 C&P wird einen Datenschutzbeauftragten benennen und sicherstellen, dass das Personal von C&P, das im Zusammenhang mit den Rechenzentrumsleistungen tätig wird, (i) über die Bedeutung des Datenschutzes sowie die sich aus den Datenschutzgesetzen und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt und schriftlich verpflichtet wird und (ii) Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Anforderungen verarbeitet.
- 5.4 Im Rahmen einer Vertragsbeendigung von Rechenzentrumsverträgen wird C&P die für den Kunden erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten dem Kunden in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herausgeben und/oder online zur Verfügung stellen, sofern der Kunde C&P rechtzeitig vor Vertragsende schriftlich dazu aufgefordert hat.

- 5.5 C&P verpflichtet sich, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Kunden Zutritt zu den eigenen Datenverarbeitungsanlagen sowie zum Rechenzentrum des jeweiligen Subunternehmers zu gewähren und ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften durch C&P selbst oder Subunternehmer von C&P zu überprüfen. Der Kunde wird die Durchführung von Prüfungen mit einem Vorlauf von vier Wochen ankündigen, Prüfungen nur zu den allgemeinen Geschäftszeiten von C&P oder des jeweiligen Subunternehmers vornehmen und bei den Prüfungen das Interesse von C&P an einem ungestörten Betriebsablauf berücksichtigen. Insbesondere wird der Kunde auch das Sicherheits- und Geheimhaltungsinteresse von anderen Kunden oder Subunternehmern von C&P berücksichtigen. Voraussetzung ist zudem, dass der Kunde im Rahmen der Prüfungstätigkeit die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden IT-Sicherheitsvorschriften von C&P und den eingesetzten Subunternehmern beachtet (z. B. Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen, Begleitung der Prüfer durch Personal von C&P oder dem jeweiligen Subunternehmer). Der Kunde wird ferner nur solche Prüfer einsetzen, die keine Wettbewerber von C&P und zudem für die Durchführung der Prüfungen qualifiziert sind.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Der Rechenzentrums (RZ) - Nutzungsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt sofern nichts anderes vereinbart wurde 36 Monate. Die Parteien können den RZ-Nutzungsvertrag erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes weiteren Jahres mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 6.2 Ein wichtiger Grund, der C&P zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
 - wenn der Kunde ganz oder teilweise mit der Zahlung der Vergütung für mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist;

- mehrfach oder grob fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Vertragsverstoß trotz schriftlicher Aufforderung von C&P nicht abstellt.
 - sofern wichtige Lizenzgeber wie z.B. MICROSOFT oder CITRIX für elementare Basis-komponenten wie z.B. Betriebssysteme oder Anbindungskomponenten eine Abkündigung (EOL oder vergleichbares) ausgesprochen haben.
- 6.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch C&P behält C&P den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann zudem einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass C&P ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Vergütung für die RZ-Leistungen ist im jeweiligen C&P Angebot festgelegt. Alle dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Soweit im C&P Angebot keine abweichende Regelung getroffen ist, ist die zu zahlende Vergütung für die RZ-Leistungen monatlich im Voraus zahlbar und wird jeweils acht (8) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, wird die jeweilige Vergütung zu Beginn eines jeden Monats vom Konto des Kunden abgebucht.
- 7.3 C&P ist unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung berechtigt, die Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vierteljahres anzupassen. Eine solche Anpassung ist jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Abschluss des RZ-Nutzungsvertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums nicht um mehr als 10% übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5% des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den RZ-Nutzungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- 7.4 C&P wird Hauptverträge mit dem Kunden schließen, die durch die beidseitige Unterschrift bestätigt werden. Spätere (i.d.R. kleinere) Mengenanpassungen wird C&P nur noch schriftlich bestäti-

gen und auf den kundenseitigen Unterschriftsprozess verzichten. Der Kunde erkennt die Vertragserweiterung durch seine Zahlungen an.

- 7.5 Mengenabhängige Abrechnung: C&P darf durch manuelle oder automatisierte Verfahren abrechnungsrelevante Daten innerhalb der Kundenumgebung abrufen. Diese Daten führen ggf. zu einer mengenabhängigen Abrechnung gemäß Preisliste. (z.B. Speicherplatz, RAM, Archivkonten usw.). Bei Benutzerlizenzierung gilt: Die höchste Anzahl an Benutzern im Betriebssystem oder in einer Anwendersoftware ist Basis für die Abrechnung aller meldepflichtigen Lizenzprodukte. Sollten also in einer Anwendersoftware (z.B. DATEV, pds, SAP oder Weitere) 15 Benutzer eingepflegt sein, ist C&P verpflichtet diese Benutzer durchgängig auch bei z.B. MICROSOFT, CITRIX und/oder Weiteren Lizenzgebern zu melden. Diese Lizenzkosten werden dem Kunden mengenabhängig berechnet. Die vertragliche Mindestanzahl an Mengen- und Benutzern darf nicht unterschritten werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit C&P ist nur mit vorheriger Zustimmung von C&P zulässig; die Abtretung von Geldforderungen im Rahmen des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV-RZ-dbc unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese BV-RZ-dbc lückenhaft sind.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser BV-RZ-dbc bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen des Formerfordernisses. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch C&P.
- 8.4 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Der Gerichtsstand ist für beide Teile Hamburg.